

BENUTZERORDNUNG

für das Stadtarchiv Leuna (StA Leuna)

1. Benutzungsberechtigung

Jeder hat das Recht, das Stadtarchiv Leuna auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen und publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu benutzen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Benutzungserlaubnis ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Im Benutzungsantrag müssen Thema und Zweck der Forschung eindeutig angegeben sein.

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Stadtarchivar. Sie gilt jeweils nur für das laufende Kalenderjahr und nur für den angegebenen Zweck und Forschungsgegenstand.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzerordnung.

Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen kommen dabei insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht sowie die Verpflichtung, keine Kopien oder Abschriften an Dritte weiterzugeben.

2. Einschränkung der Benutzung

Die Nutzung ist nicht zulässig, soweit

- Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder das der Stadt Leuna gefährdet würde, oder
- Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, oder
- die Erhaltung des Archivgutes gefährdet würde oder
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

3. Verhalten im Archiv

Gespäche im Benutzerraum sind auf das dienstliche und sachlich notwendige Maß zu beschränken.

Rauchen, Essen und Trinken sind im Leseraum nicht gestattet.

4. Vorlage und Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs Leuna

Archiv- und Bibliotheksgut kann grundsätzlich nur im Lesesaal während der Öffnungszeiten genutzt werden.

Vorgelegtes Archiv- und Bibliotheksgut einschließlich der Findhilfsmittel ist mit der größten Sorgfalt zu behandeln. Es ist nicht gestattet, die Reihenfolge und Ordnung der Archivalien zu verändern, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen, Archivgut und Findhilfsmittel als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

Festgestellte Mängel im Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien sind dem Stadtarchivar mitzuteilen.

Die endgültige Beendigung der Benutzung oder eine längere Unterbrechung soll dem Stadtarchivar bekanntgegeben werden.

5. Anfertigung von Reproduktionen

Kopien von Archivgut können angefertigt werden. Sie sind jedoch gebührenpflichtig.

Die Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt. Ihre Weitergabe an Dritte, ihre weitere Vervielfältigung, Ausstellung oder Publizierung ist ohne Genehmigung des Stadtarchivs Leuna nicht statthaft.

6. Das Archivgut des Stadtarchiv Leuna ist wie folgt zu zitieren:

StA Leuna; Rep. (entsprechende römische Zahl einsetzen); Akte Nr. (entsprechende arabische Zahl einsetzen); Bl. (entsprechende Blattnummer einsetzen)

Bsp.: StA Leuna; Rep.XVIII; Akte Nr.8; Bl.3

7. Abgabe von Belegexemplaren

Von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstiger Vervielfältigung), die unter wesentlicher Verwendung der Archivalien des Stadtarchivs Leuna verfaßt wurde, ist ein Exemplar unaufgefordert und kostenfrei dem Archiv abzuliefern.

Leuna, d. 1.4.2001

Dr.Hagenau
Bürgermeisterin